

Erhalt eines Schifferdienstbuchs

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergeben.

Rechtsquellen im Überblick

(Schiffahrtsgesetz - SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997 idgF.;

§ 37 der Schiffsbetriebsverordnung –SchBV, BGBl. II Nr. 42/2022)

Schifferdienstbuch

Jedes Mitglied der nautischen Mindestbesatzung auf

1. Fahrzeugen mit einer Länge von 20 m oder mehr;
2. Fahrzeugen, deren Produkt aus Länge, Breite und Tiefgang ein Volumen von 100 m³ oder mehr ergibt;
3. Schlepp- und Schubschiffen, die ausgelegt sind zum
 - a) Schleppen oder Schieben von Fahrzeugen gemäß Z 1 und Z 2,
 - b) Schleppen oder Schieben von schwimmenden Geräten oder
 - c) längsseitigen Fortbewegen von Fahrzeugen gemäß Z 1 und Z 2 oder von schwimmenden Geräten;
4. Fahrgastschiffen;
5. Fahrzeugen, für die ein Zulassungszeugnis für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß Schiffstechnikverordnung, BGBl. II Nr. 263/2018 in der jeweils geltenden Fassung, verlangt wird;
6. schwimmenden Geräten

muss seine Qualifikation und Tauglichkeit mit dem Schifferdienstbuch nachweisen.

Davon ausgenommen sind:

- Personen, die nur zu Sport- und Freizeitwecken fahren,
- Schiffsführer:innen mit einem entsprechenden Befähigungsausweis gemäß dem 7. Teil des SchFG,
- Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt und Sachkundige für Flüssigerdgas mit dem gemäß dem 7. Teil des SchFG erforderlichen Befähigungsausweis,
- Besatzungsmitglieder, die nicht zur nautischen Mindestbesatzung zählen, wie zum Beispiel Bedienstete des Gastronomiebereichs, auch wenn sie die Funktionen der Fahrgastbetreuer:innen, der Fahrgast-Ersthelfer:innen oder der Atemschutzgeräteträger:innen erfüllen,
- Decksfrauen – AT bzw. Decksmänner – AT (auf anderen Gewässern als Wasserstraßen) und
- Maschinist:in auf anderen Gewässern als Wasserstraßen Schiffsführer:innen mit einem entsprechenden Befähigungsausweis gemäß dem 7. Teil des SchFG,

In anderen Unionsstaaten sowie in anerkannten Drittstaaten Ausland ausgestellte Schifferdienstbücher, die dem Schifferdienstbücher müssen Anhang II oder IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 182/2020, werden in Österreich anerkannt.

Der:Die Inhaber:in hat ihr:sein Schifferdienstbuch

- bei erstmaliger Dienstaufnahme an Bord dem:der Schiffsführer:in auszuhändigen und
- ab Ausgabedatum jeweils mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten einer örtlich zuständigen Behörde (in Österreich den Organen der Schifffahrtssaufsicht) vorzulegen und mit einem Kontrollvermerk versehen zu lassen.

Kontrollvermerke ausländischer Behörden werden anerkannt. Die Behörde kann die Vorlage von Bordbüchern oder anderen geeigneten Belegen zur Durchführung der Kontrolle verlangen. Von Schiffsführer:innen mit Name in Druckschrift, Unterschrift und gegebenenfalls Stempel gezeichnete Kopien von Bordbüchern werden anerkannt.

Antrag

Jede Person, die für den Dienst als Besatzungsmitglied geeignet ist, kann ein Schifferdienstbuch beantragen. Als Mitglieder der Besatzung gelten: Decksmann/Decksfrau, Leichtmatrose/Leichtmatrosin (Schiffsjunge/Schiffsmädchen), Matrose/Matrosin, Matrosen-Motorwart bzw. Matrosin-Motorwartin, Bootsmann/Bootsfrau, Steuermann/Steuerfrau, Schiffsführer:in, Maschinist:in.

Legen Sie Ihrem Antrag folgende Nachweise und Unterlagen bei:

Identitätsnachweis	Reisepass, Personalausweis oder Führerschein sowie ein Lichtbild neueren Datums (empfohlen: nicht älter als 6 Monate)
Nachweis der medizinischen Tauglichkeit/ geistigen und körperlichen Eignung	durch ein ärztliches Gutachten ¹ (nicht älter als 3 Monate) über die medizinische Tauglichkeit gemäß Anlage 7 der SchBV (ausgenommen Unionsbefähigungszeugnis für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG) sowie Unionsbefähigungszeugnis für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt)
Befähigungsnachweis	<ul style="list-style-type: none">• Decksmann/Decksfrau:<ul style="list-style-type: none">– Mindestalter 18 Jahre, grundlegende Sicherheitsausbildung (siehe Formular) bzw. ein Jahr Erfahrung als Mitglied einer Decksmannschaft;• Leichtmatrose/Leichtmatrosin (Schiffsjunge/Schiffsmädchen):<ul style="list-style-type: none">– Mindestalter von 15 Jahren und ein vertraglich geregeltes Lehrverhältnis für den Lehrberuf Binnenschiffahrt;• Matrose/Matrosin:<ul style="list-style-type: none">– Mindestalter von 18 Jahren und ein mindestens zwei Jahre umfassendes Ausbildungsprogramm für Matrosinnen bzw. Matrosen absolviert, Mindestfahrzeit von 90 Tagen im Rahmen des anerkannten Ausbildungsprogrammes,– Mindestalter von 18 Jahren und eine behördlich Prüfung gemäß § 134 SchFG sowie eine Mindestfahrzeit von 360 Tagen (bzw. von 180 Tagen, wenn auf einem Seeschiff eine Berufserfahrung von mind. 250 Tagen nachgewiesen wird)– eine Berufserfahrung von fünf Jahren bzw. 500 Tagen auf einem Seeschiff bzw. ein sonstiges dreijähriges Berufsausbildungsprogramm und ein gemäß § 132 SchFG zugelassenes neun Monate dauerndes Ausbildungsprogramm für Matrosinnen sowie das Absolvieren einer Mindestfahrzeit von 90 Tagen im Rahmen dieses Ausbildungsprogrammes• Bootsmann/Bootsfrau:<ul style="list-style-type: none">– eine Mindestfahrzeit von 180 Tagen als Matrosin bzw. Matrose– Ein gemäß § 132 SchFG zugelassenes mindestens drei Jahre umfassendes Ausbildungsprogramm für Bootsfrauen bzw. Bootsmänner und im Rahmen des Ausbildungsprogrammes Mindestfahrzeit von 270 Tagen• Steuermann/Steuerfrau:<ul style="list-style-type: none">– eine Fahrzeit von 180 Tagen als Bootsmann/Bootsfrau sowie ein Sprechfunkzeugnis

¹ Liste bestellter sachverständiger Ärztinnen und Ärzte siehe Website des BMK

- ein gemäß §132 SchFG zugelassenes, mindestens drei Jahre umfassendes Ausbildungsprogramm für Steuerleute, im Rahmen dieses Ausbildungsprogrammes eine Mindestfahrzeit von 360 Tagen sowie eine Sprechfunkzeugnis;
 - eine Berufserfahrung von mindestens 500 Tagen als Schiffsführerin bzw. Schiffsführer auf See verfügt, eine behördliche Prüfung gemäß § 134 SchFG sowie ein Sprechfunkzeugnis
- Schiffsführer/Schiffsführerin (der gemäß dem 7. Teil des Schifffahrtsgesetzes erforderliche Befähigungsausweis):
 - Mindestalter von 18 Jahren, ein gemäß § 132 SchFG zugelassenes, mindestens drei Jahre umfassendes Ausbildungsprogramm für Schiffsführer:innen, im Rahmen dieses Ausbildungsprogrammes oder nach dessen Abschluss eine Mindestfahrzeit von 360 Tagen sowie ein Sprechfunkzeugnis;
 - Mindestalter von 18 Jahren, das Unionsbefähigungszeugnis für Steuerleute oder ein entsprechendes gemäß § 117 Abs. 4 SchFG anerkanntes Zeugnis eines Drittstaates verfügt, eine Mindestfahrzeit von 180 Tagen, eine behördliche Prüfung gemäß § 134 SchFG, die eine praktische Prüfung beinhaltet sowie ein Sprechfunkzeugnis;
 - Mindestalter von 18 Jahren, eine Mindestfahrzeit von 540 Tagen absolviert hat oder eine Berufserfahrung von mindestens 500 Tagen als Mitglied einer Decksmannschaft auf einem Seeschiff vorhanden und eine Mindestfahrzeit von 180 Tagen absolviert wurde, eine behördliche Prüfung gemäß § 134 SchFG, die eine praktische Prüfung beinhaltet, bestanden hat, sowie ein Sprechfunkzeugnis;
 - Mindestalter von 18 Jahren, eine Mindestfahrzeit von 540 Tagen oder wenn bereits eine Berufserfahrung von mindestens 500 Tagen als Mitglied einer Decksmannschaft auf einem Seeschiff vorhanden, eine Mindestfahrzeit von 180 Tagen, eine behördliche Prüfung gemäß § 134 SchFG, die eine praktische Prüfung beinhaltet, sowie ein Sprechfunkzeugnis;
 - Unionsbefähigungszeugnis für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt
 - Mindestalter von 18 Jahren, eine behördliche Prüfung
 - Unionsbefähigungszeugnis für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG)
 - Mindestalter von 18 Jahren, eine behördliche Prüfung
 - Maschinist/Maschinistin:
 - ein Mindestalter von 18 Jahren und eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung eines Berufsausbildungskurses in der Motoren- oder Metallbranche oder eine Fahrzeit von mindestens zwei Jahren als Matrosin bzw. Matrose auf einem Motorfahrzeug.
-

180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinander folgenden Tagen können höchstens 180 Fahrtage angerechnet werden.

Senden Sie Ihren Antrag an das

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Abteilung IV/W 1 – Schifffahrt – Recht
Radetzkystraße 2
A - 1030 Wien

Kosten

Gebühren und Verwaltungsabgaben sind per Überweisung oder direkt vor Ort bei der Amtskassa (Amtsstunden Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr²) zu begleichen.

Sonstiges

Antragsformulare können Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Oberste Schifffahrtsbehörde, unter der Telefonnummer +43 1 71162 65 5704 angefordert oder von der Website www.bmk.gv.at als Download-Formular bezogen werden. Es gibt auch die Möglichkeit den Antrag mittels Online-Formular zu stellen.

Eine Information der Obersten Schifffahrtsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

www.bmk.gv.at

Telefon: +431 71162 65 5704

Fax: +43 1 71162 65655704

E-Mail: w1@bmk.gv.at

Erstellt am: 22. Februar 2022

²Amtsstunden können aufgrund der Covid-19 Situation variieren.